

VERBANDSGEMEINDE SAALE-WIPPER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

STAND: 29.04.2025

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. Verena Zumhasch

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Beschreibung.....	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	5
3.1	Raumordnung	5
3.2	Landschaftsplan.....	15
3.3	Freiflächenphotovoltaik-Konzept.....	15
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	17
5.	DARSTELLUNGEN	17
5.1	Art der baulichen Nutzung	17
5.2	Flächen für die Landwirtschaft.....	18
6.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE..	18
7.	HINWEISE	19
8.	UMWELTBERICHT.....	20
8.1	Einleitung.....	20
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	20
8.1.2	Inhalt und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.....	21
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	22
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	23
8.3	Geprüfte Alternativen	38
8.4	Zusätzliche Angaben	39
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	39
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	39
8.4.3	Überwachung	39
8.4.4	Gesamtbewertung	40
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	40
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.....	41
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	45
8.7	Biotopschutz	45
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	46
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	46
11.	FLÄCHENBILANZ	49
	LITERATURVERZEICHNIS	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Sale-Wipper	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030	11
Abbildung 4: Ausschnitt aus der kartographischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	12
Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg	14
Abbildung 6: Ausschnitt aus Karte 3 „PVFA Konzeptflächen Alsleben“ des gesamträumlichen Konzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
Tabelle 2: Flächenbilanz vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	49
Tabelle 3: Flächenbilanz nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans	49

Kartenverzeichnis

Flächennutzungsplan im Entwurf	
1. Änderung des Flächennutzungsplans	

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan wird durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Der Flächennutzungsplan für die Stadt Alsleben (Saale) wurde am 8. Juli 2008 durch das Landesverwaltungsamt genehmigt und am 8. August 2008 bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist somit wirksam.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Alsleben (Saale) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dar. Allerdings hat sich der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Alsleben (Saale) und der Gemeinde Plötzkau nach der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Alsleben (Saale) geändert. Eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Alsleben (Saale) noch im Gebiet der Gemeinde Plötzkau. Für diese Teilfläche enthält der Flächennutzungsplan der Stadt Alsleben (Saale) keine Darstellungen, sondern der Flächennutzungsplan der Gemeinde Plötzkau.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA beschlossen (Beschluss Nr. 43/2010). Es wird davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper während der Aufstellung des Bebauungsplans wirksam wird. Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper stellt den überwiegenden Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlagen“ dar. Die weit überwiegenden Flächen des Flurstücks 38 der Flur 13 sowie teilweise das Flurstück 39 der Flur 13 werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, muss der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper geändert werden. Mit dem Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper soll begonnen werden, obwohl der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde gegenwärtig noch nicht wirksam geworden ist.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wird erst nach dem Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans abgeschlossen werden können. Der Beschluss der 1. Änderung eines Bauleitplans setzt voraus, dass der zu ändernde Plan zuvor in Kraft getreten ist.

Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans setzt voraus, dass die alten fortgeltenden Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht mehr geändert werden, weil diese einzelnen Änderungen im neuen Flächennutzungsplan stets auch berücksichtigt werden müssen, so dass der neue Flächennutzungsplan vor seinem abschließenden Beschluss immer wieder anzupassen ist. Solche Anpassungen werden vermieden, wenn es für die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans eine Art Redaktionsschluss gibt und nach diesem Zeitpunkt keine Änderungen der fortgeltenden Flächennutzungspläne erfolgen. Gleichzeitig soll in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplans dennoch weiterhin mit der Schaffung von Baurecht für neue Bauvorhaben begonnen werden können.

Es ist möglich, mit Verfahren zur Änderung des neuen Flächennutzungsplans zu beginnen, bevor dieser selbst in Kraft getreten ist. Grundlage hierfür ist die Regelung in § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Das bedeutet, dass erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Beschlussfassung über die Änderung des neuen Flächennutzungsplans erfolgt, der neue Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft getreten sein muss.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erfolgt für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in Alsleben. Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage in Alsleben wurde am 05.02.2025 durch den Verbandsgemeinderat Saale-Wipper gefasst und am 13.02.2025 bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wird das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Landwirtschaft darstellen. Somit ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper nicht als eine Baufläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll als Sonstiges Sondergebiet dargestellt werden.

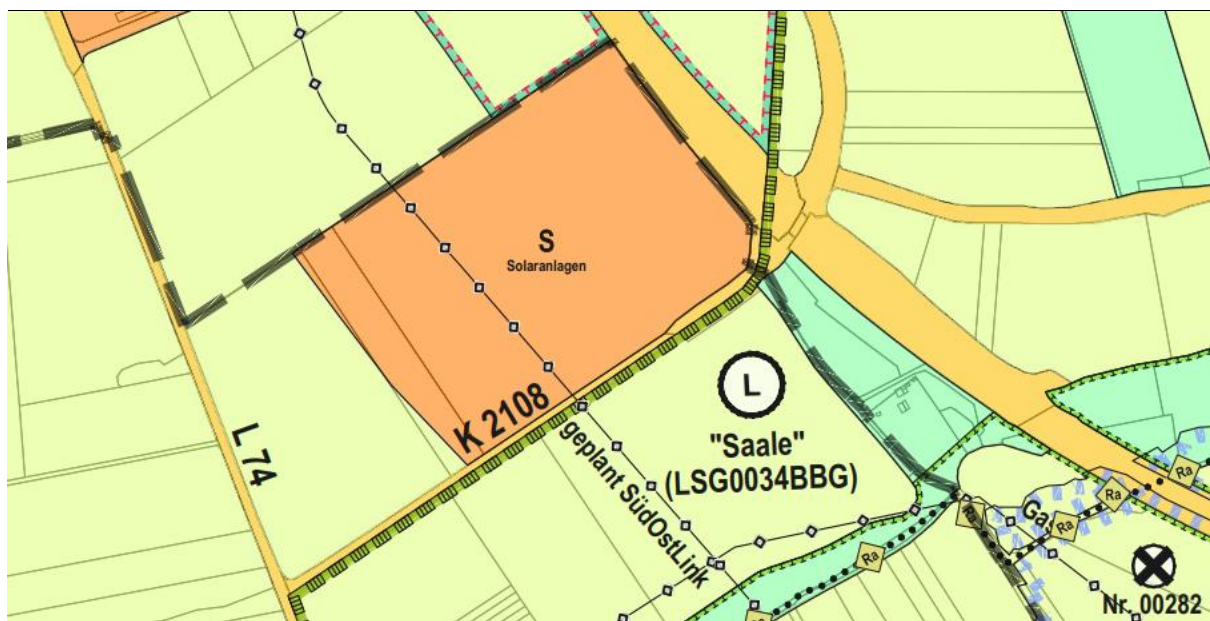


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Der Vorhabenträger StreamTec Solutions AG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der im Flächennutzungsplan teilweise als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen.

Insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll nach § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Energieversorgung ermöglicht werden und die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert werden. Ziel des EEG ist es gemäß § 1 Abs. 2 EEG, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 zu steigern.

Dieser Ausbau soll gemäß § 1 Abs. 4 EEG stetig, kosteneffizient, umwelt- und netzverträglich erfolgen.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG jedes Modul eine eigenständige Anlage. Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG erreicht werden durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
 - b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
 - c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
 - d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
 - e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
 - f) 400 Gigawatt im Jahr 2040
- sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040.

Auf der Grundlage des EEG kann der ins Netz eingespeiste Strom aus solarer Strahlungsenergie in Deutschland vergütet werden. Die Flächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen vergütungsfähig ist, werden in § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG bestimmt. Beim Plangebiet handelt es sich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG um Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die parallele Aufstellung des Bebauungsplans weit überwiegend Ackerflächen entlang von einer Autobahn waren. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c ist erzeugte Strom auf Flächen, die die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll, vergütungsfähig. Demnach ist der an diesem Standort erzeugte Strom aus Solarenergie nach dem EEG weit überwiegend vergütungsfähig. Der Strom, der auf dem kleineren Flächenanteil erzeugt wird, der mehr als 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, entfernt liegt, ist nicht vergütungsfähig. Bei diesem Standort handelt es sich nicht um eine benachteiligte Fläche nach § 3 Nr. 7 EEG.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Anders als im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB kann der Flächennutzungsplan nicht im Wege der Berichtigung angepasst werden, sondern ist zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen zeitlich parallel. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Entwurf des Flächennutzungsplans verwendet. Der gewählte Maßstab der zeichnerischen Darstellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt 1:10.000, angelehnt an den Maßstab des Entwurfs des Flächennutzungsplans.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen. Zwischen dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der Stadt Alsleben (Saale) und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gab es Änderungen der Verwaltungsgemeinschaften und somit der Gebietsveränderungen. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper entstand am 1. Januar 2010. Als Verbandsgemeinde löste sie weitgehend die bis zu diesem Tag bestehende gleichnamige Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper ab. Im Zuge der Gemeindegebietsreform Sachsen-Anhalts, wonach die alten Verwaltungsgemeinschaften zugunsten von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden abgeschafft werden sollen, einigten sich die Gemeinden Amesdorf, Alsleben, Giersleben, Güsten, Ilberstedt und Plötzkau im Mai 2009 auf die Gründung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper besteht aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Alsleben (Saale), Giersleben mit Strummendorf, Stadt Güsten mit Amesdorf, Warmsdorf und Osmarsleben, Ilberstedt mit Bullenstedt und Cölbick sowie Plötzkau mit Bründel und Großwirsleben.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Alsleben (Saale) zwischen der Autobahn A 14, der Landesstraße L 74 und der Kreisstraße K 2108. In einem Abstand von 500 m zum äußeren Rand der Fahrbahn der A 14 stellt der Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlagen“ dar. Die Sonderbaufläche bildet die nordöstliche Grenze der 1. Änderung des

Flächennutzungsplans. Die L 74 bildet die südwestliche Grenze der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die Kreisstraße K 2108 die südöstliche Grenze. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 38 der Flur 13 der Gemarkung Alsleben bestimmt.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich die Flurstücke 38 (weit überwiegend) und 39 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Alsleben. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,6 ha.

In Richtung Nordwesten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2.2 Beschreibung

Topografie

Das Plangebiet steigt von Nordwesten nach Südosten leicht von ca. 87 m ü. NHN auf 89 m ü. NHN an. Von Westosten nach Nordosten entlang der K 2108 fällt das Gelände von 89 m ü. NHN auf 85 m ü. NHN ab.

Nutzungen

Das Plangebiet besteht bislang ausschließlich aus Ackerfläche.

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16.02.2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11.03.2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 07.10.2005 ist nach der Genehmigung mit Schreiben des Ministeriums für Bau und Verkehr vom 09.11.2005 und nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft am 24.12.2006 in Kraft getreten. Die vorherigen Bekanntmachungen waren unwirksam. Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind die regionalplanerischen Ziele festgelegt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Alsleben (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Alsleben (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Bei der Nutzung des Plangebiets für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich in diesem Sinne nicht um ein vorhandenes Potenzial im Sinne von Grundsatz 13.

Mit der Änderung des EEG zum 01.01.2023 wurde der Abstand von 200 Meter auf bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erweitert. Damit hat der Gesetzgeber auf Bundesebene die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen als grundsätzlich sinnvoll gewertet.

Der Investor beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Abstand von über 500 m entlang der Autobahn A 14. Der Abstand zwischen der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs des parallel aufzustellenden Bebauungsplans und dem äußeren Rand der Fahrbahn der A 14 beträgt ca. 690 m. Der Abstand ergibt sich aus der Ausdehnung der Ackerflächen zwischen der A 14 und der L 74. Eine Verkleinerung der Anlage auf eine maximale Breite von 500 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der A 14 würde eine nicht sinnvoll zu bewirtschaftende Restfläche entstehen lassen. Gegenstand der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Flächen, die über die 500 m gemessen am äußeren Rand

der Fahrbahn der A 14 hinausgehen und im Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Durch die Festlegung von Zentralen Orten ist gemäß Ziel 27 zu gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein räumlich ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren entsteht bzw. erhalten bleibt, welches durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen mit- und untereinander verflochten ist.

Zentraler Ort ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.

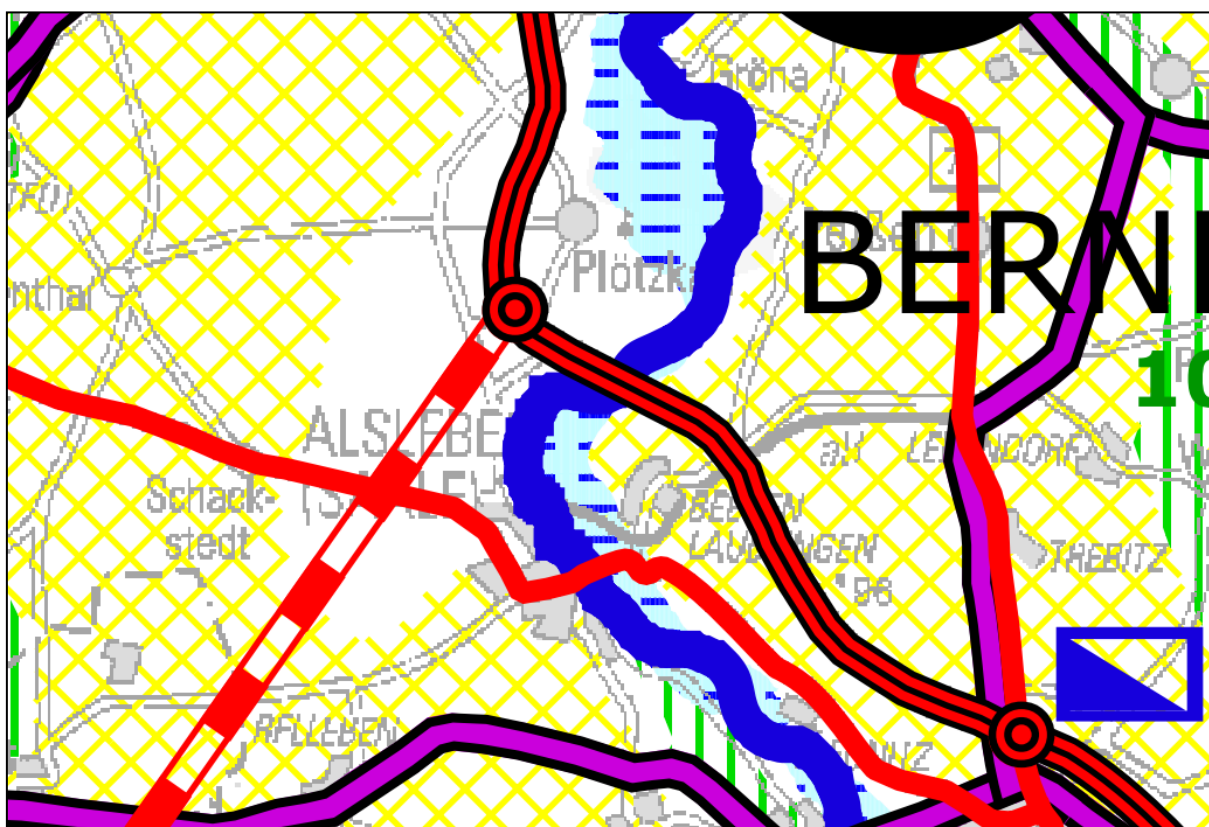


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Alsleben (Saale) wird durch den LEP LSA 2010 nicht als Zentraler Ort festgelegt.

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine

flächenhafte Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten.

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Da die Module in der Regel südlich ausgerichtet werden, können somit in südöstlicher und südwestlicher Richtung Reflexionen mit unzulässigen Blendwirkungen im Umfeld entstehen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen war Gegenstand der Aufstellung des Standortkonzepts zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. In diesem Standortkonzept ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans weit überwiegend als Potentialfläche (AL-07) enthalten. Es wird erwartet, dass bei einer Fortschreibung des Konzepts der gesamte Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Eignungsfläche ausgewiesen wird.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans dadurch, dass die im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte bereits mit der Aufstellung des Standortkonzepts zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermittelt wurden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird in diesem Konzept weit überwiegend als Eignungsfläche ausgewiesen.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Nahezu im gesamten Plangebiet erfolgt gegenwärtig eine landwirtschaftliche Nutzung. Der Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist längs von Autobahnen nach § 37 EEG bis zu einem Abstand von 500 m vergütungsfähig und bis zu einem Abstand von 200 m im Außenbereich baurechtlich privilegiert. Dies gilt nach der Wertung des Bundesgesetzgebers unabhängig von der bisherigen Nutzungsart der Flächen, also auch auf bisherigen Ackerflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans und auch nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.

Der LEP LSA enthält keine Ziele und Grundsätze im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Von Nordosten nach Südwesten querend stellt der LEP LSA 2010 eine Autobahn und autobahnähnliche Straße in Planung dar. Diese soll laut der zeichnerischen Darstellung des LEP LSA 2010 von der Autobahnabfahrt Plötzkau geradlinig nach Sangerhausen führen. Der Stadt Alsleben (Saale) sind keine Planungen zum Ausbau einer Fernstraße durch das Plangebiet bekannt.

Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs standen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Bis zum 12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Nach Grundsatz 6.2.2-1 des LEP 2030 sollen im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Um die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (PVA) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen (Begründung zu Grundsatz 6.2.2-1).

Nach dem PV-Konzept der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Stand Mai 2024) sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in einem Umfang von 59,52 ha bereits Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen worden. Dies entspricht einem Prozentsatz von ca. 0,05%.

Dem Konzept zur Folge sind im Gebiet der Verbandsgemeinde auf einer Fläche von 352,20 ha Konzeptflächen, das entspricht 0,3% der Flächenkulisse der Verbandsgemeinde,

ausgewiesen. Somit liegen die bestehenden und potentiellen Eignungsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper deutlich unter einem Anteil an der Gemeindefläche von 5%.

Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Ziel 6.2.2-2 in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.

Nach der Begründung zu Ziel 6.2.2-2 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen (einzelne und direkt im räumlichen Zusammenhang stehende) auf eine maximale Länge von 1.000 Metern begrenzt. Darüber hinaus sind hinreichend große Freiräume zu anderen Anlagen einzuhalten. Davon ausgenommen sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit mindestens zwei Hauptgleisen. Bei diesen Trassen handelt es sich um bereits vorhandene bandartige Strukturen mit entsprechender Zerschneidungswirkung der Landschaft. Deren Erweiterung ist in gleichem Maße mit Konflikten behaftet, wodurch diese als konfliktarm angesehen werden.

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen gemäß Grundsatz 6.2.2-2 die Gemeinden ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.

Nach Grundsatz 6.2.2-3 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll auf Flächen errichtet werden, die mehr als 500 Meter längs von Bundesautobahnen gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn liegen und entspricht somit weit überwiegend § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat eine maximale Länge von ca. 690 m. Eine Begrenzung der Anlage auf eine maximale Länge von 500 m würde städtebaulich keinen Sinn machen, da die Anlage die Fläche südwestlich der A 14 zwischen der L 74 zur A 14 ausfüllt. Eine Verkleinerung der Anlage auf eine maximale Länge von 500 m würde eine nicht sinnvoll zu bewirtschaftende Restfläche entstehen lassen.

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen nach Grundsatz 6.2.2-4 bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.

Nach Grundsatz 6.2.2-6 soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von der Landwirtschaft genutzte Böden erhalten. Denn die Modulträger der Anlagen werden ohne Bodenversiegelung in den Boden gerammt, während des Betriebs der Anlagen werden auf der Fläche der Anlage weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel ausgebracht und der Boden wird nicht durch Pflügen gewendet.

Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind gemäß Ziel 7.1.1-1 durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Nach der Begründung zu diesem Ziel kommen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft insbesondere großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums für die Landwirtschaft in Betracht, die über eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbarem Raum von ≥ 270 mm verfügen.

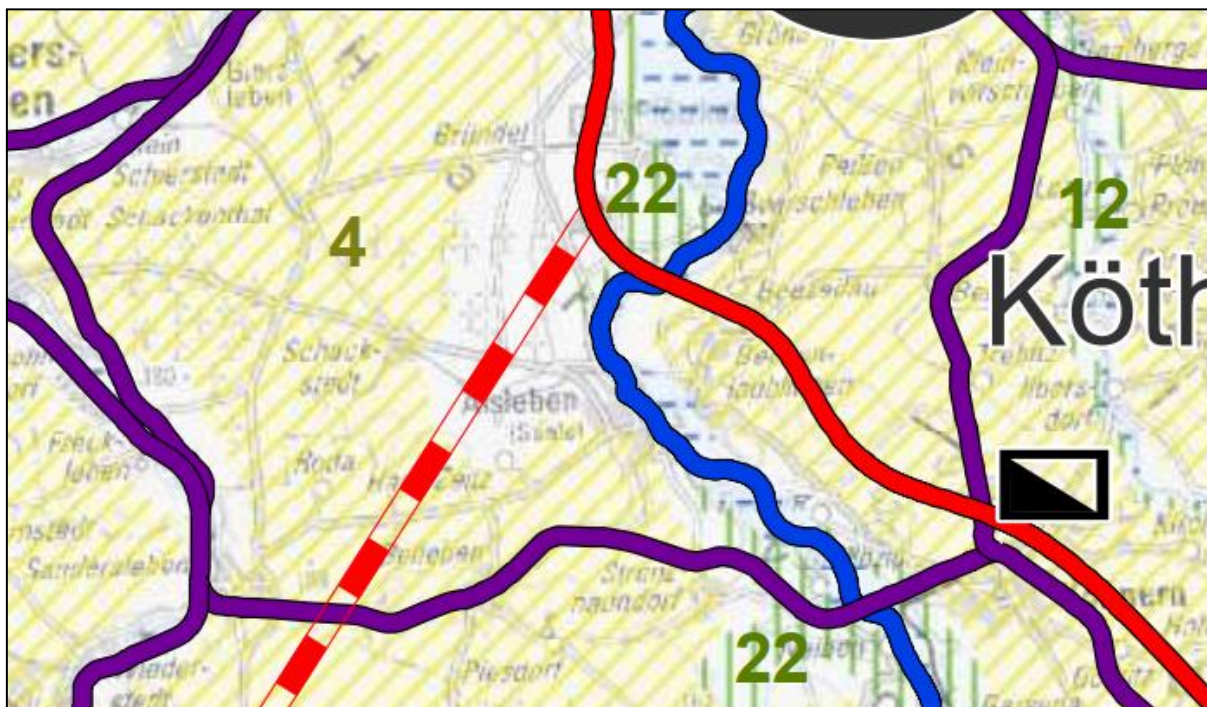


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-7 insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden. Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

Das Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) liegt vollständig im Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Dennoch weist der 1. Entwurf des LEP LSA 2030 im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus.

Der 1. Entwurf des LEP LSA 2030 weist wie der LEP LSA 2010 keine flächigen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete aus. Der 1. Entwurf des LEP LSA 2030 stellt ebenfalls die Autobahn oder autobahnähnliche Straße in Planung dar.

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Auf die Inhalte des Regionalen Entwicklungsplans wird nur eingegangen, soweit diese nicht bereits im Landesentwicklungsplan enthalten sind.

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) enthält keine Ziele und Grundsätze, die sich ausdrücklich an Photovoltaik-Freiflächenanlagen richten.

Im Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans weist der REP A-B-W gemäß Ziel 5.3.3.4 das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 3 „Unteres Saaletal“ aus.

Nach Grundsatz 5.3.3.1 werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt, um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird dreiseitig von Straßen eingfasst.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der kartographischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

In ihrer Sitzung vom 23.10.2024 hat die Regionalversammlung den 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss-Nr. RV 13/2024)¹. Die Unterlagen lagen vom 22.11.2024 bis zum 23.12.2024 aus. Am 19.02.2025 hat die Regionalversammlung der

¹ https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1850_1.PDF?1731065381

Planungsgemeinschaft Magdeburg den 5. Entwurf beschlossen. Am 20.02.2025 wurden die Unterlagen beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales zur Genehmigung eingereicht. Somit sind die Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bis zur Genehmigung und dem Inkrafttreten des neuen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgte gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Ein Entwurf dieses Sachlichen Teilplans ist bislang nicht veröffentlicht. Veröffentlicht wurde bislang nur die Unterlagen zum Scoping². In diesem Sachlichen Teilplan sollen Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

² https://www.regionmagdeburg.de/index.php?La=1&object=tx_493.1067.1



Abbildung 5: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 Nr. 2 festgelegt das „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist hiervon vollständig betroffen.

Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird hier in der Abwägung des Grundsatzes 6.2.1-8 der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Vorzug gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

Die geplante Autobahn oder autobahnähnliche Straße soll nach der zeichnerischen Darstellung des 5. Entwurfs fortan nicht mehr durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans führen.

Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Am 12.10.2022 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) beschlossen (Vorlage RV 08/2022³). Das Erfordernis der Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung der Zweckverbandsmitglieder Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landkreis Salzlandkreis sowie der Landeshauptstadt Magdeburg, Gebiete für die Nutzung der Windenergie auf der Grundlage des ab 01. Februar 2023 geltenden Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, Seite 1353) neu festzulegen.

³ https://www.regionmagdeburg.de/media/custom/493_1432_1.PDF?1666944615

Die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht wurde am 15.11.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 ROG erfolgte vom 15.11.2023 bis 23.12.2022. Am 23.10.2024 hat die Planungsgemeinschaft den Entwurf der Anlage 1 zum STP Energie Konzept für die Festlegung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie (Methodenband) beschlossen und anschließend den 1. Entwurf des STP Energie erarbeitet. Am 19.02.2025 hat die Planungsgemeinschaft den 1. Entwurf des STP Energie beschlossen und zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 18.03. bis 06.05.2025. Der 1. Entwurf des STP Energie enthält im Plangebiet kein Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie.

3.2 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Es liegt kein Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) vor.

3.3 Freiflächenphotovoltaik-Konzept

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper unterstützt die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele (z.B. Ausbau der erneuerbaren Energien, Ende der Kohleverstromung) und wird mit der Aufstellung und Umsetzung des Standortkonzeptes zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht. In dem Standortkonzept werden für die Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen detailliert und nach definierten Kriterien unkritische Potenzialflächen erfasst bzw. Restriktionsflächen festgelegt.

Das Konzept bietet eine Handlungsgrundlage für einen objektiven Umgang mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, um Klarheit für die weitere Vorgehensweise der Verwaltung zu haben. Das Standortkonzept liegt mit Stand vom Mai 2024 vor.

Die Suche nach Potentialflächen des Konzepts richtete sich nach den Kriterien des EEG und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsfläche und den 500 m-Streifen entlang von Autobahnen und Bahnanlagen. In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bestehenden heute Anlagen auf einer Gesamtfläche von 59,52 ha. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Saale-Wipper von 117.400 ha einem Flächenanteil von 0,05%. Um auf die derzeit steigende Nachfrage reagieren zu können und dabei der geordneten Entwicklung regenerativer Energien gerecht zu werden, wurde das Standortkonzept aufgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen, die Gemeinden haben diese als raumbedeutsame Planungen zu beachten. Dieser Vorgabe wird die Verbandsgemeinde Saale-Wipper gerecht, indem sowohl die Vorrangflächen, die für

bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz).

Das gesamträumliche Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper am 29.05.2024 beschlossen und am 27.06.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde bekannt gemacht.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit Erleichterungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erlangung der Klimaziele. Auch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper trägt mit dem Standortkonzept ihren Anteil. Die Verbandsgemeinde unterstützt damit weiter die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und wird ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

Das Konzept beschäftigt sich auch mit der Suche nach potentiellen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Konversionsflächen und privilegierten Flächen. Die Flächensuche erfolgt also auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Konzept ist im Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) der weit überwiegende Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Eignungsfläche Nr. AL-07 enthalten.

Die Teilfläche innerhalb des vergütungsfähigen Abstands zum Fahrbahnrand der Autobahn von 500 m, die vor der Änderung des Verlaufs der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Alsleben (Saale) und der Gemeinde Plötzkau innerhalb der Gemeinde Plötzkau lag, ist in dem Konzept nicht als Eignungsfläche enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Teilfläche in dem Konzept innerhalb der Eignungsfläche liegen würde, wenn der Planer des Konzeptes die Änderung des Verlaufs der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Alsleben (Saale) und der Gemeinde Plötzkau berücksichtigt hätte.

Die über den vergütungsfähigen Bereich von 500 m Abstand zur Autobahn hinausgehende Fläche soll ebenfalls zur Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden, da ansonsten eine nicht sinnvoll zu bewirtschaftende Teilfläche entstehen würde.

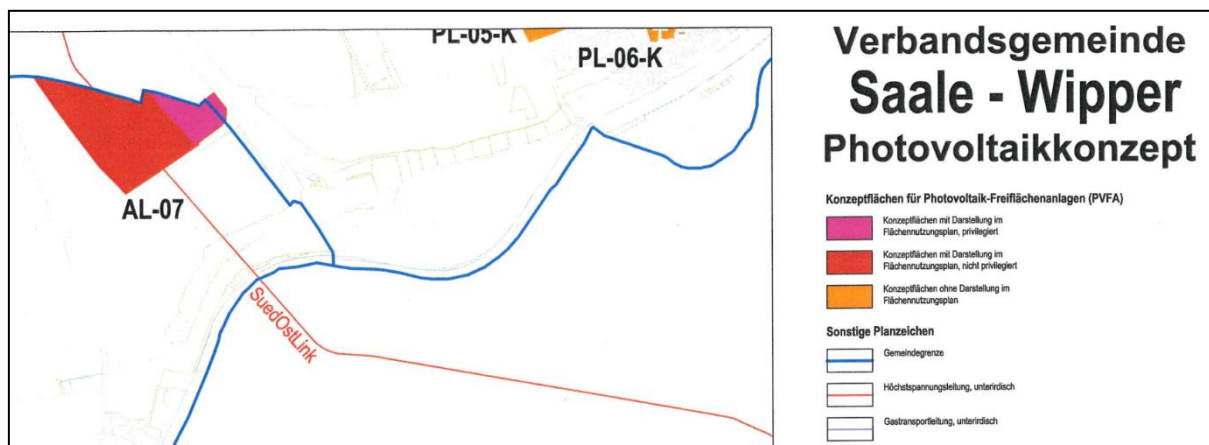


Abbildung 6: Ausschnitt aus Karte 3 „PVFA Konzeptflächen Alsleben“ des gesamträumlichen Konzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4. Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich der Stadt Alsleben (Saale) zu schaffen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt insbesondere folgende Belange:

- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird im Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bereits überwiegend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlagen“ dargestellt. Die weit überwiegenden Flächen des Flurstücks 38 der Flur 13 sowie teilweise die Flächen des Flurstücks 39 der Flur 13 werden in dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saale-Wipper als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan setzt weit überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und in geringem Umfang zusätzlich Flächen für Wald und Verkehrsflächen fest.

Baugebiet

Als Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den § 2 bis § 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für Sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). In der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt, auch im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Die Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Gebiet mit dem

Planzeichen 15.1 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ dar.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Ackerflächen des Feldblocks „DESTLI0500700030“. Die Ackerflächen werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (beispielsweise durch eine Beweidung mit Schafen) bleibt trotz der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet weiterhin möglich.

Die in den Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans einbezogenen Ackerflächen der Flurstücke 38, 39 und 40 werden weit überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Flächen für die Landwirtschaft werden nicht festgesetzt.

Vor der Verwirklichung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans umfasst der Feldblock „DESTLI0500700030“ eine Gesamtflächengröße von 47,6789 ha. Nach der Verwirklichung wird es in dessen Geltungsbereich keine Ackerfläche mehr geben, jedoch ein Grünland unter und zwischen den Modulen.

Nach der textlichen Festsetzung 1.2 des parallel aufzustellenden Bebauungsplans ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nur für einen Zeitraum von 40 Jahren zulässig. Der Zeitraum beginnt mit der Aufnahme der Nutzung im Sinne von § 81 Abs. 2 BauO LSA. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird die Folgenutzung mit Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke

Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von Bereichen, die nach § 5 Abs. 3 BauGB zu kennzeichnen wären.

Dass dem Plangebiet nächstgelegene Baudenkmal ist das „Villengarten der Weyheschen Villa“. Das Denkmal (Objektnummer: 09497967) ist durch die Planung nicht betroffen, da sich zwischen dem Bergwerk und den künftigen Modulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet bereits weitere Bebauungen befinden, die vom Denkmal aus, die Sicht zum Plangebiet verschatten. Der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper sind für das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch bekannt, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken wären.

Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder eines Hochwasserrisikogebiets.

7. Hinweise

Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Deshalb ist das Roden von Gehölzen nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig. (Allgemeiner Artenschutz)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(Besonderer Artenschutz)

Die Erforderlichkeit und ggf. der Umfang einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung wird mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorliegen.

Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) muss wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), diese erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Kulturdenkmale unterliegen dem Schutz des Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Gemäß § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA sind sie so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gesichert ist. Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedarf gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA, wer ein Kulturdenkmal

1. instandsetzen, umgestalten oder verändern,
2. in seiner Nutzung verändern,

3. durch Errichtung, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen in seiner Umgebung im Bestand und Erscheinungsbild verändern, beeinträchtigen oder zerstören,
4. von seinem Standort entfernen,
5. beseitigen oder zerstören
will.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird soweit möglich auf der Grundlage der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ für die Stadt Alsleben (Saale), der gleichzeitig aufgestellt wird, erarbeitet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. Dabei werden die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans berücksichtigt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Biototypen

Fläche und Boden:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Hydrologischer Übersichtskarte (HÜK400)

Luft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Biotoptypen

biologische Vielfalt:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: gemäß Nationaler Strategie zur biologischen Vielfalt

Mensch, seine Gesundheit sowie Bevölkerung:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Vermeidung von Emissionen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Vermeidung von Emissionen wird verbal beschrieben.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Der beabsichtigte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird verbal beschrieben.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich
Detaillierungsgrad: Die beabsichtigte Nutzung von Energie wird verbal beschrieben.
Wirkungsgefüge:
Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Es liegt kein Landschaftsplan für die Stadt Alsleben (Saale), der als Grundlage für die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans herangezogen werden kann, vor.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	<p>Tiere:</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlichkeit wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt - Artenschutzfachbeitrag liegt zum Entwurf vor <p>Biotoptypen</p> <p>Acker</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden“ (Code: AIB) <p>Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten bekannt - östlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang Autobahn A 14 <p>Naturraum: Hallesches Ackerland (Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer Traubeneichen-Hainbuchenwald“ <i>(ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar)</i>)</p> <p>Schutzgebiete und -objekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt im Naturpark „Unteres Saaletal“ <i>(westliche Grenze entlang L 74)</i> südlich der K 2108 Landschaftsschutzgebiet „Saale“ - ca. 1,8 km nordöstlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-301) 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Umsetzung der 1. Änderung Erhöhung überbauter Flächen - kein Verlust landwirtschaftliche Nutzfläche, da Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann (z.B. Beweidung, Mahd) - durch Aufgabe ackerbaulicher Nutzung Entwicklung Grünland unter und zwischen den Modulen <p><i>(ökologische Aufwertung der Fläche)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Festsetzung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan zur Unterkante der Module von 0,8 m über Gelände und Grundflächenzahl 0,6 gute Voraussetzungen für eine geschlossene Vegetationsdecke unter den Modulen <p><i>(Ausrichtung der Module entscheidet schlussendlich über Ausprägung der Vegetation unter den Modulen)</i></p>	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - Begrenzung der von Modulen in Anspruch genommenen Fläche (§ 37 Abs. 1a Nr. 1 EEG) - naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 37 Abs. 1a Nr. 2 EEG) - Bodenschonender Betrieb der Anlage (§ 37 Abs. 1a Nr. 5 EEG) - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, KUP oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(Verglichen mit intensiv genutzten Ackerflächen führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere bei einer Entwicklung von Grünland unter und zwischen den Modulen zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche;</i></p>	ausstehend

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	- ca. 1,8 km nordöstlich Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-401)	<ul style="list-style-type: none"> - Zaun als Barriere für Mittel- und Großsäuger (große Bedeutung von Nordwesten nach Südosten, geringe Bedeutung von Nordosten nach Südwesten, da durch A 14 bereits Barriere vorhanden ist) - zur Durchgängigkeit für Kleintiere muss die Einfriedung einen Mindestabstand von 15 cm zur Geländehöhe aufweisen (textliche Festsetzung 3.1 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - durch textliche Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan biodiversitätsförderndes Pflegekonzept wird neuer Lebensraum geschaffen - durch Aufgabe Ackernutzung Verlust von Lebensraum für an Acker gebundene Arten, insbesondere Feldhamster, Feldhase, Feldlerche - benachbarte Modulreihen sind mit einem lichten 	<i>durch die textlichen Festsetzungen 3.1 bis 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan, den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan positiver Effekt für Tiere und Pflanzen; ein Artenschutzfachbeitrag liegt nicht vor, daher Bewertung ausstehend)</i>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)		<p>Mindestabstand voneinander von 3,50 m zu errichten (textliche Festsetzung 3.6 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Mahdzeitpunkte zum Schutz bodenbrütender Vögel (textliche Festsetzung 3.8 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - durch textliche Festsetzung 3.6 und 3.8 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Ansiedlung durch Feldlerche in Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich - Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig (textliche Festsetzung 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Anlegung Begrünung zwischen südöstliche und südwestliche Grenze Geltungsbereich und südöstliche und südwestliche Baugrenze (textliche Festsetzung 4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) 		

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)		<ul style="list-style-type: none"> - ökologische Bedeutung der Anlegung der Begrünung insbesondere abhängig von Auswahl der Gehölzarten - Begrünung eingezäunt, daher als Lebensraum lediglich für Kleinlebewesen und flugfähige Tiere nutzbar 		
Fläche und Boden	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt - Inanspruchnahme von Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage inklusive Verkehrsflächen sowie Stellplätze und Nebenanlagen unvermeidbar - Bodenarbeiten zur Verlegung von Stromkabeln unvermeidbar - überbaute Flächen durch die Errichtung der Solarmodule unvermeidbar - Verschattung der Fläche durch Solarmodule <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodengesellschaften der Hochflächen - Bodenausgangsgestein: Löss und Lössderivate - Bodengroßlandschaften der Lössböden - Bodenarten der Oberböden: Tonschluffe - Bodenausgangsgestein: im Übergang zwischen Tschernosem / Braunerde aus Löss im Wechsel mit Rendzina aus Mergel- und Kalkstein und Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils von überbauter Fläche - geringfügige Verdichtung von Boden - geringfügige Versiegelung, jedoch hohe Beschattung - Beschattung des Bodens schützt diesen vor Austrocknung und Verdunstung - durch Ausbleiben regelmäßiger Bodenbearbeitung positiver Effekt für Boden - durch textliche Festsetzung 3.5 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sind Stellplätze, Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen um Batteriespeicher herum teildurchlässig zu befestigen, dadurch Verminderung der Eingriffe in Fläche und Boden 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbar-machung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 17 BauNVO) - Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes die nicht durch Gebäude oder bauliche Anlagen überbaut sind, sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA) <p>Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB)</p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerbauliches Ertragspotential zwischen hoch und sehr hoch - Oberflächennahe Rohstoffe: Sand und Kies - Geltungsbereich unversiegelt und unverbaut, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: 0 % - Plangebiet nach Landesentwicklungsplan nicht innerhalb Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Unterschreitung des Orientierungswerts für die Obergrenze der Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet nach § 17 BauNVO - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerung ist im Plangebiet eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche unzulässig (textliche Festsetzung 3.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) <i>(Ausnahmen: Umlagerung von Boden im Bereich Kabelgräben, befestigten Wegen, Stellflächen für Batteriespeicher und Nebenanlagen, Zufahrten sowie Stellplätzen)</i> - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind im Plangebiet die Module von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden (textliche Festsetzung 3.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) 	<p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(stetige Nachfrage nach Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, die die Ertragspotentiale, die natürliche Standorteignung oder den Boden gefährden; die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage versiegelt bedeutend weniger Fläche als durch die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet zulässig wäre; dadurch schonender Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i></p>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)		<i>(Ausnahme: innerhalb mit Leitungsrecht belastete Flächen)</i>		
Wasser	<p>Oberflächengewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine im Geltungsbereich - ca. 35 m südöstlich des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Oberflächengewässer, vermutlich Regenrückhaltebecken - von Regenrückhaltebecken in Richtung Südosten Graben „Neue Welt Plötzkau“, Graben „Neue Welt Plötzkau“ wird in Saale eingeleitet - Plangebiet hat keine Verbindung zu dem Regenrückhaltebecken - ca. 530 m südöstlich des Geltungsbereichs 1. Änderung des Flächennutzungsplans Fluss „Saale“ - sehr geringer mittlerer jährlicher Oberflächenabfluss <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bilanzgebiet: Obere Saale - Hydrologische Einheit: Unterer Buntsandstein - im Übergang zwischen bedeutende und weniger bedeutende Grundwasservorkommen - Grundwasser erdalkalisch-carbonatische, schwach sulfatische Wässer - Lithologie: Sandstein-Tonstein-Konglomerat-Wechselfolgen, z.T. mit Steinkohle, Porphyren - Flächenhafte Grundwassergeschüttheit: hoch - Grundwasserisohypsen 68 m NHN 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verringerung der Grundwasserneubildung durch Umsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - anfallendes Niederschlagswasser ist flächenhaft im Plangebiet zu versickern (textliche Festsetzung 3.4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unzulässig, nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig (textliche Festsetzung 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - durch Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln keine Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(keine nennenswerte Verringerung der Grundwasserneubildung durch Umsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten; keine Auswaschung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wasser (Forts.)	Schutz-/ Überschwemmungsgebiete - Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)			
Luft	Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2022 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2023) Hintergrundstation Bernburg (vorstädtisch/ städtisch) - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO ₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m ³ NO ₂ Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO ₂ - 99. Perzentil der Tagesmittel > 25 µg/m ³ NO ₂ - 99 % das Tagesmittel unter 25 µg/m ³ NO ₂ ab 2021 Grenze für Mittelwert 10 µg/m ³ NO ₂ <i>(geringe Bedeutung, da durch Darstellung der Nutzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kein zusätzlicher Ausstoß von NO₂ zu erwarten ist)</i> - die Messstation befindet sich ca. 9,5 km nordöstlich des Plangebiets - <i>(durch die Entfernung keine genauen Daten für das Plangebiet)</i>	- Emissionen von Luftschadstoffen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten - die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu einer Verbesserung der Luftqualität bei	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) Landschaftsplan: kein Landschaftsplan <i>(Ziel erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sonstigen Sondergebiet mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans nicht zu erwarten sind; Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Verbesserung der Luftqualität bei)</i>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Acker als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Offenlandklima - Vorbelastung durch nordöstlich angrenzende Autobahn A 14, durch südwestlich angrenzende Landesstraße L 74 und durch südöstlich angrenzende Kreisstraße K 2108 Luftleitbahnen: <ul style="list-style-type: none"> - häufigste Windrichtung Westsüdwest - Plangebiet umgeben von Straßen und Ackerflächen - Luftzirkulation im Plangebiet möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Ausstoß von Emissionen durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage - Beschattung des Bodens durch die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage verringert die lokale Überwärmung - Beschattung des Bodens durch die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage schützt vor Austrocknung des Bodens - eine zu hohe Beschattung kann das Ausbleiben der Vegetation verursachen <i>(nicht zu erwarten, da durch Festsetzung der Unterkante der Module von 0,8 m über Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungs-plan und lichten Reihenabstand von 3,5 m gute Voraussetzung für geschlossene Vegetations-decke auch unter den Modulen)</i> - Luftzirkulation zwischen den Modulen weiterhin möglich - durch Selbstbegrünung wird sich unter und zwischen den Modulen ein Grünland entwickeln - Grünland als CO₂-Speicher und Sauerstoffproduzent 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(Ziel erfüllt, da keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind; die Bereitstellung erneuerbarer Energien leistet einen Beitrag zum Klimaschutz; Luftzirkulation zwischen den Modulen der Photovoltaik-Freiflächenanlage weiterhin möglich)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet besteht weit überwiegend aus Ackerflächen - Plangebiet nach Grundsatz 6.2.1-8 vollständig innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (5. Entwurf REP Magdeburg) - nordöstlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang Autobahn A 14 - Plangebiet aus Richtung Gnölbzig, Alsleben (Saale) und Plötzkau vollständig einsehbar - gegenwärtig keine Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung - Geländehöhe im Plangebiet steigt von Südwesten (L 74) in Richtung Nordosten (A 14) an - höchster Punkt entlang L 74 ca. 89 m ü. NHN an der südwestlichen Spitze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - höchster Punkt entlang A 14 ca. 79 m ü. NHN an der nordöstlichen Spitze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Höhenunterschied von Nordosten nach Südwesten 10 m 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung planungsrechtliche Voraussetzung für bauliche Anlagen und Zuwegung in Sonstigen Sondergebieten - Entwicklung Grünland im Plangebiet durch natürliche Sukzession - landwirtschaftliche Nutzung durch Mahd und Beweidung weiterhin möglich - Begrenzung der Oberkante der Module auf 4,0 m über dem Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungsplan <i>(große Bedeutung, da durch die Festsetzung der zulässigen Oberkante der Module die Einsehbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage begrenzt wird und somit deren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert wird)</i> - durch Festsetzung Unterkante der Module 0,8 m über Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungsplan und lichten Reihenabstand von 3,5 m gute Voraussetzung für eine geschlossene Vegetationsdecke auch unter den Modulen 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert, durch die textliche Festsetzung 4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Einsehbarkeit und dadurch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf ein Minimum reduziert; daher Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)		<p><i>(große Bedeutung für das Landschaftsbild)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlegung Begrünung zwischen südöstliche und südwestliche Grenze Geltungsbereich und südöstliche und südwestliche Baugrenze (textliche Festsetzung 4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - textliche Festsetzung 4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan dient dem Sichtschutz - Begrünung begrenzt die Einsehbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage - Einsehbarkeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage nur noch aus Richtung Bründel kommend - keine Einsehbarkeit von A 14 		

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugung Strom aus erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - Mindestabstand Zaun von 15 cm zur Geländehöhe (textliche Festsetzung 3.1 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Veränderung der Höhenlage unzulässig (textliche Festsetzung 3.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Rammen der Verankerungen der Module (textliche Festsetzung 3.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Versickerung Niederschlagswasser (textliche Festsetzung 3.4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Entwicklung eines Grünlands leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt - Anwendung eines biodiversitätsförderndes Pflegekonzepts auf dem Boden unter der Anlage leistet Beitrag zur 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(Entwicklung Grünland sowie textliche Festsetzungen 3.1 bis 3.10 und 4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan leisten Beitrag zur Biologischen Vielfalt und bietet einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen einen Lebensraum; Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		<p>biologischen Vielfalt (textliche Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan)</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Festsetzung Unterkante der Module 0,8 m über Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungsplan und lichten Reihenabstand von 3,5 m gute Voraussetzung für eine geschlossene Vegetationsdecke auch unter den Modulen - biodiversitätsförderndes Pflegekonzept (textliche Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, Verwendung biologisch abbaubare Reinigungsmittel (textliche Festsetzung 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Verlust Lebensraum für an Acker gebundene Arten, z.B. Feldhamster, Feldlerche, Grauammer, Feldhase - durch Festsetzung lichter Reihenabstand und 		

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		Mahnzeitpunkte im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Etablierung Feldlerche und andere Bodenbrüter in Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich		
Mensch und seine Gesundheit	<p>Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamter Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft) <p><i>(ohne Bedeutung für Wohnzweck)</i></p> <p>Lärm</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch angrenzende A 14, L 65 und K 2108 <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesamtes Plangebiet aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt 	<ul style="list-style-type: none"> - durch den Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Sonstigen Sondergebiet sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - keine zusätzlichen Lärmquellen zu erwarten - Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung und leistet damit einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit - keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen aus Kraftfahrzeugen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sonstigen Sondergebiet nicht zu erwarten sind; Strom aus erneuerbaren Energien leistet Beitrag zur menschlichen Gesundheit)</i></p>	nicht erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<p>Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Kulturdenkmal im Plangebiet - ca. 1,3 km östlich Denkmal in Großwirsleben Baudenkmal Garten „Villengarten der Weyheschen Villa“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung über Art und Bauweise der baulichen Anlagen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Umsetzung der 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) 	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Forts.)	<ul style="list-style-type: none"> - Objektnummer: 09497967 Sachgüter: - keine Leitungsverläufe im Plangebiet bekannt (<i>Auskunft über Leitungen für Gas und Wasser sowie Abwasser ausstehend</i>) - keine baulichen Anlagen im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Änderung des Flächennutzungsplans hat keinen Einfluss auf die freie Sicht der Baudenkmale 	Landschaftsplan: kein Landschaftsplan	
Vermeidung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch angrenzende Autobahn A 14, Landesstraße L 65 und Kreisstraße K 2108 - Emissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Ackernutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Emissionen von Luftschadstoffen durch Neubauder Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten - zusätzliche Luftschadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zu erwarten - Bereitstellung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur Emissionsvermeidung 	Fachgesetze: <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) Landschaftsplan: kein Landschaftsplan	nicht erheblich
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - gegenwärtig Versickerung von Regenwasser auf Acker - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> - flächenhafte Versickerung Regenwasser (textliche Festsetzung 3.4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - kein Aufkommen von Schmutzwasser zu erwarten - Plangebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden - kein Aufkommen von Abfall im Plangebiet zu erwarten 	Fachgesetze: keine Landschaftsplan: kein Landschaftsplan	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet - westlich der L 74 Windpark 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Photovoltaik-Freiflächenanlage Erzeugung und Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien - Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zur Energieversorgung 	<p>Fachgesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) - Ausbaupfad für Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen (§ 4 Nr. 3 EEG) 	nicht erheblich
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - unbebaute Ackerfläche - Acker ist Lebensraum für Fauna und Flora - Acker als Nahrungsgrundlage für Menschen und Nutztiere (Produktion von Nahrungsmitteln) - Plangebiet hat große Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung baurechtliche Voraussetzung für Photovoltaik-Freiflächenanlage - Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie von Zuwegungen führen zu überbauter bzw. versiegelter Fläche - geringe Versiegelung des Bodens - Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu Beschattung des Bodens - weiterhin Versickerung Niederschlag - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - Entwicklung von Grünland durch Sukzession - Grünland als Lebensraum für Fauna und Flora - weitere Zerschneidung der Landschaft für Großsäuger durch Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage 	<p>Fachgesetze: keine</p> <p>Landschaftsplan: kein Landschaftsplan</p> <p><i>(durch Entwicklung von Grünland unter und zwischen den Modulen sowie Herstellung der Durchgängigkeit für Kleintiere Herstellung sowie Erhalt von Lebensraum; daher Ziel erfüllt)</i></p>	nicht erheblich
Gesamtbewertung			ausstehend	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG dürfen Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und die die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG). Die östliche Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft parallel zur östlichen Grenze des äußeren Rands der Fahrbahn der Autobahn A 14.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um einen entwässerten Moorboden. Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich keine öffentlichen Belange entgegenstehen, außerdem muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Nach § 1 Abs. 1 EEG ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen. Dazu soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80% im Jahr 2030 gesteigert werden. Bei der Transformation der Energieversorgung handelt es sich um ein politisches Ziel als ein Belang der Öffentlichkeit. Die ausreichende Erschließung des Plangebiets wird über die angrenzende Landesstraße L 74 sowie die angrenzende Kreisstraße K 2108 sichergestellt.

Für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper liegt ein Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Die Suche nach Potentialflächen des Standortkonzepts richtete sich nach den Kriterien des EEG und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsflächen, Deponien und den 500 m-Streifen entlang von Autobahnen und Bahnanlagen. In der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bestehenden heute Anlagen auf einer Gesamtfläche von 59,52 ha. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Saale-Wipper von 117.400 ha einem Flächenanteil von 0,05%. Um auf die derzeit steigende Nachfrage reagieren zu können und dabei der geordneten Entwicklung regenerativer Energien gerecht zu werden, wurde das Standortkonzept aufgestellt. Im Konzept ist im Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans weit überwiegend als Eignungsfläche Nr. AL-07 enthalten.

Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen. In § 4 Nr. 3 EEG wird der Ausbaupfad für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen festgelegt. Es besteht demnach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage sowie die Notwendigkeit nach Flächen für die politisch gewollte Herstellung erneuerbarer Energien. Eine Vorhabensalternative ist mit den Zielen und Zwecken der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Schaffung planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) nicht vereinbar.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht. Die Notwendigkeit des Umfangs des Artenschutzfachbeitrags wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt, der Bericht liegt noch nicht vor.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung die 1. Änderung des Flächennutzungsplans den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen

- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit seinen Festsetzungen die gesetzlichen Umweltaanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Eine abschließende Bewertung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ kann erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen. Solange keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter bestehen, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 1. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist kein Plan von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂

überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Bedeutung.

Für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Eine abschließende Bewertung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ kann erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen. Solange keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigung für die Schutzgüter bestehen, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht erforderlich. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, eine Ausgleichsmaßnahme für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan ist jedoch nicht erforderlich.

Der Umweltbericht zeigt, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind. Eine abschließende Bewertung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ kann erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen als vereinbar angesehen wird.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Flächennutzungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2024/433/EU der Kommission vom 02.02.2024 zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region ist das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei

Plötzkau“ (EU-Code: DE4236-301) und das Vogelschutzgebiet „Auenwald bei Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-401) enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1,8 km nordöstlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich Teilgebiete des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und des Vogelschutzgebiets „Auenwald bei Plötzkau“ mit identischer Grenze. Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung so weit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte so weit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 1. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Alsleben (Saale) zwischen der Autobahn A 14 und der Landesstraße L 74. Die A 14 bildet die nordöstliche Grenze, die L 74 die südwestliche Grenze. Die südöstliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die Kreisstraße K 2108 gebildet.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich die Flurstücke 38 (weit überwiegend) und 39 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Alsleben. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. ca. 7,6 ha.

Art und Darstellung der Maßnahme

Wesentlicher Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird innerhalb des Sonstigen Sondergebiets die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 festgesetzt. Die Module sollen in Süd-Richtung ausgerichtet werden. Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen für die Oberkante wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan mit 4,0 m über Geländehöhe festgesetzt. Für die Unterkante von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan eine Höhe von 80 cm über der Geländeoberfläche festgesetzt.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird in dem Sonstigen Sondergebiet wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO und § 19 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der zulässigen Grundfläche ausgeschlossen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über die K 2108.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt circa ca. 7,6 ha. Dieser wird als Sonstiges Sondergebiet SO dargestellt.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher vom Geltungsbereich von über 1,0 km kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald bei Plötzkau“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wider.

Nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ kann davon ausgegangen werden, dass sie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und das Vogelschutzgebiet „Auenwald bei Plötzkau“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Gebiete einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.168 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt. Nach der Darstellung der Gebietskarte FFH 0164 (Maßstab: 1:10.000) ist das Gebiet in zwei Teile untergliedert. In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)“ mit der Kartenblattnummer 209⁴ ist davon auszugehen, dass der in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete Lebensraumtyp „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)“ (Code: 91F0) in dem den Plangebiet nächstgelegenen Teil des Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ mit einem Abstand von etwa 1,8 km vorkommt.

⁴ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (Code: 91E0*) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtypen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Für das Gebiet „Auenwald bei Plötzkau“ ist der gebietsbezogene Schutzzweck in § 2 der Anlage Nr. 3.15 N2000-LVO LSA bestimmt.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und das Vogelschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit ihren Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundwasserabsenkungen, Stoffeinträge, bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Einzelfällen auch Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen oder andere Auswirkungen – auch wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken – sowie Zerschneidungseffekte können beispielhaft zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden, dass sie überhaupt die Natura 2000-Gebiete erreichen können. Aufgrund des Abstands der Natura 2000-Gebiete vom Geltungsbereich von mehr als 1,0 km und der Art der in der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans festgesetzten Nutzungsarten sind Beeinträchtigungen auch für diese Einwirkungsbereiche nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Landschaft“ umfasst vorwiegend den Aspekt des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von außen in die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken, können jedoch – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume führen.

Bewertung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt. Es ist auch zu

untersuchen, ob die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zeitgleich zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Alsleben (Saale) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Biomethananlage Alsleben-Nord“ beschlossen. Das Plangebiet für die Biomethananlage umfasst die Flurstücke 47/10, 47/12 und 47/13 der Flur 1 der Gemarkung Alsleben. Die südwestliche Ecke des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die nordöstliche Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 13 „Biomethananlage Alsleben-Nord“ werden lediglich durch die L 74 getrennt. Die beiden Planungen stehen in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Da sie für unterschiedliche Arten der Nutzung aufgestellt werden, haben sie jedoch keinen sachlichen Zusammenhang.

Deshalb wird die Aufstellung des Bebauungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und das Vogelschutzgebiet „Auwald bei Plötzkau“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“, der zeitlich parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, ermittelt.

Auf der Grundlage dieser Ermittlung sind durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt.

8.7 Biotopschutz

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen der Bodenordnung voraussichtlich nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Eigentümern und Nutzungsberechtigten entstehen keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist über die Landesstraße L 74 sowie die Kreisstraße K 2108 gewährleistet. Die Anlage zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den parallel aufzustellenden Bebauungsplans sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutz

Die Erforderlichkeit und ggf. der Umfang einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung wird mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zum Entwurf vorliegen.

10. Wesentliche Auswirkungen

Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Landschaftsbild

Die Geländehöhe steigt von Südwesten (L 74) in Richtung Nordosten (A 14) an um ca. 10,0 m an. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch die Festsetzung zur Oberkante baulicher Anlagen minimiert. Zusätzlich werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlegung einer Begrünung entlang der K 2108 und der L 74 minimiert. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird daher auf ein Minimum reduziert, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Naturhaushalt

Während der Bauarbeiten kann es durch Baulärm zu Störungen und Vertreibungen von Tieren kommen. Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nach der textlichen Festsetzung 3.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden. Dadurch sind durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine vegetationsfreien Flächen zu erwarten.

Während des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach der textlichen Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan auf dem Boden unter der Anlage ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept im Sinne des § 37 Abs. 1a Nr. 2 EEG anzuwenden. Das Ausbringen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist im Sonstigen Sondergebiet im Gegensatz zum gegenwärtigen Zustand unzulässig, die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Verschmutzungen ohne den Einsatz der biologisch abbaubaren Reinigungsmittel nicht entfernt werden können (textliche Festsetzung 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerung ist nach der textlichen Festsetzung 3.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan im gesamten räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche unzulässig. Dadurch werden Staunässe und Bodenverdichtungen vermieden. Eine Umlagerung von Boden im Bereich von Kabelgräben, und befestigten Wegen bzw. Stellflächen für batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie sowie Nebenanlagen und Stellplätze bleiben von dieser Festsetzung unberührt und zulässig.

Die Unterkante von Einfriedungen muss zur Durchgängigkeit für Kleintiere einen Mindestabstand von 15 cm zur Geländehöhe aufweisen (textliche Festsetzung 3.1 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan). Im Sonstigen Sondergebiet SO soll sich durch Sukzession ein Grünland entwickeln.

Durch die Festsetzung der Höhe der Unterkante der Module von mindestens 0,8 m über Gelände, der Grundflächenzahl von 0,6 sowie dem lichten Mindestabstand der benachbarten Modulreihen von 3,50 m schafft der parallel aufzustellende Bebauungsplan gute Voraussetzungen für eine geschlossene Vegetationsdecke auch unter den Modulen. Ob vegetationslose Bereiche unter den Modulen entstehen werden, hängt maßgeblich von der Ausrichtung der Module ab. Grünland bietet einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen einen Lebensraum und wirkt sich zudem positiv auf das Landschaftsbild aus.

Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO ist das anfallende Niederschlagswasser flächenhaft zu versickern (textliche Festsetzung 3.4 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan). Stellplätze, Verkehrsflächen und Nebenanlagen für Batteriespeicher sind nur in teildurchlässiger Bauweise zulässig. Eine wasserdurchlässige Befestigung ist ausgeschlossen bei Batteriespeichern und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (textliche Festsetzung 3.5 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan). Diese beiden Festsetzungen dienen dem Schutz des Bodens vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen.

Einige Vogelarten brüten zwischen den Gestellen der Module. Schneefreie Bereiche unter den Modulen werden im Winter von Vögeln als Nahrungsbiotope aufgesucht. Die Module werden von Vögeln als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Ackerlandschaften können sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu wertvollen Lebensräumen für Vögel entwickeln. Zum Schutz bodenbrütender Vögel setzt der parallel aufzustellende Bebauungsplan die Mahdzeitpunkte und die Schnitthöhe fest (textliche Festsetzung 3.8 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan).

Es ist vorgesehen, entlang der K 2108 und der L 74 eine Begrünung anzulegen, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Photovoltaik-

Freiflächenanlage zu minimieren. Die Ausgestaltung dieser Begrünung wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzt werden.

Auf den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG und das Verbot, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, wird bereits in Kapitel 7 „Hinweise“ hingewiesen.

Baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Bodenverdichtungen können durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) – vor allem bei anhaltender Bodennässe – entstehen. Zu Bodenverdichtungen kann es durch die Anlage von Baustraßen oder Lagerflächen kommen. Wegen der räumlichen Lage unmittelbar entlang von einem vorhandenen Feldweg sind Baustraßen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erforderlich.

Eine Verlegung von Erdkabeln (Kabelgräben) und Geländemodellierungen zum Ausgleich von Unterschieden der Geländehöhe führt zu Bodenumlagerungen und -durchmischungen. Bodenversiegelungen sind im Bereich von Fundamenten oder Betriebsgebäuden (z.B. Wechselrichter) zu erwarten. Diese baubedingten Störungen des Bodenhaushalts sind jedoch weitgehend unabhängig vom jeweiligen Anlagenstandort.

Durch das Rammen der Halterungen der Module in den Boden kann es während der Bauphase in geringem Umfang zu Erschütterungen kommen

Fazit

Die Prüfung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts nach Ziel 115 LEP LSA ergibt keine grundlegenden Hindernisse für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Umwelt

Nennenswerte Veränderungen des Umweltzustandes durch die Planung konnten nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung sind in dem Kapitel 8.2 dargestellt.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper sind durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Die Festsetzungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Verkehr

Die Verwirklichung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des dargestellten Sondergebiets erzeugt nur in der Bauphase in geringem Umfang zusätzlichen Verkehr. Negative Auswirkungen der Darstellungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf den Verkehr sind nicht zu erwarten. Nach der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Plangebiet nur zu Wartungszwecken angefahren werden.

Wirtschaft

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Diese Anlage dient der Versorgung auch der Wirtschaft mit Energie. Somit wird die Wirtschaftskraft der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gestärkt.

Städtischer Haushalt

Der Verbandsgemeinde Saale-Wipper entstehen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Kosten.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenan- teil in %
Flächen für die Landwirtschaft	7,5635	100,00
Gesamt	7,5635	100,00

Tabelle 2: Flächenbilanz vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbe- reich nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenan- teil in %
Sonstiges Sondergebiet (SO)	7,5635	100,00
Gesamt	7,5635	100,00

Tabelle 3: Flächenbilanz nach der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2024): Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-Pv und Potentiale für eine naturverträglichere Gestaltung

Herden, C, Rasmus J, Gharadjedaghi B (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht Stand Januar 2009. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Rechtsvorschriften

Europäische Union

Durchführungsbeschluss 2025/256/EU der Kommission vom 07. Februar 2025 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (ABl. EG Nr. L 39 S. 14)

Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (AbI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (AbI. EG Nr. L 158 S. 193)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 5. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 23.10.2024. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)